

dann enderledigend, wenn sie in einem gesonderten Instanzenzug und nicht als Zurückverweisungsentscheidung ergangen ist». Daneben gibt es nämlich auch vereinzelte wortgleiche Entscheidungen des Staatsgerichtshofes, in denen fälschlicherweise anstelle von «Zurückverweisungsentscheidung» von «Zurückweisungsentscheidung» die Rede ist.<sup>689</sup>

b) «Letztinstanzlichkeit»

Das Staatsgerichtshofgesetz übernimmt das Zulässigkeitskriterium der «Letztinstanzlichkeit» von Entscheidungen und Verfügungen aus dem bisherigen Recht, so dass sich die Rechtslage nicht verändert hat.<sup>690</sup> Das inzwischen aufgehobene Staatsgerichtshofgesetz hat zwar in Art. 23 nicht von «Letztinstanzlichkeit», sondern von «nach Erschöpfung des Instanzenzuges» gesprochen. Es handelt sich aber bei dieser Formulierung um nichts anderes als um eine begriffliche Umschreibung der «Letztinstanzlichkeit». Es wurde darunter auch das Gleiche verstanden.<sup>691</sup>

Die «Letztinstanzlichkeit» als Zulässigkeitsanforderung für die Individualbeschwerde bedeutet nach bisheriger Praxis, die beibehalten werden kann<sup>692</sup>, dass nicht nur eine letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung vorliegen muss, sondern auch, «dass der Instanzenzug, in dem die mit Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) angefochtene Entscheidung ergangen ist, vom Beschwerdeführer tatsächlich durchlaufen worden ist».<sup>693</sup> Der Staatsgerichtshof hält es nicht für zulässig, «wenn

---

689 Siehe etwa StGH 2004/83, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 24; StGH 2004/82, Urteil vom 28. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 6; StGH 2005/3, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 14; StGH 2005/6, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 15; StGH 2005/8, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 15; StGH 2005/44, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 8.

690 Siehe StGH 2004/23, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 11.

691 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 132. Nach ihm stellt Art. 23 Satz 1 altStGHG eine abkürzende Umschreibung des Begriffs «Letztinstanzlichkeit» dar.

692 Siehe dazu etwa StGH 2004/12, Urteil vom 9. Mai 2005, nicht veröffentlicht, S. 12; StGH 2005/6, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, S. 15 f. Beide Entscheidungen sind auf der Grundlage des neuen Staatsgerichtshofgesetzes ergangen, welches dieses Erfordernis nun in Art. 16 gesetzlich verankert hat, wonach ein Beschwerdeführer seine Parteistellung im vorangegangenen Verfahren nachzuweisen hat.

693 Siehe dazu für die alte Rechtslage StGH 1994/17, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1/1996, S. 6 (7); StGH 1998/3, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 3/1999, S. 169 (171) und StGH 2003/10, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht, S. 9 und